

A 8/4 – 25869/2005
Plüddemanngasse 37 - 39
Wertgleicher Grundtausch im Zuge einer
Grenzberichtigung im Bereich der Gdst.
Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf, und dem
Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf

Graz, am 24.5.2007
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:

An den

Gemeinderat

Im Bereich Plüddemanngasse 37 – 39 wird im Zuge der Errichtung eines Bürogebäudes ein Grundtausch für die Begradigung der Grundgrenze erforderlich. Im Zuge dieser Grenzberichtigung sollen vom Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf, welches sich im Eigentum der Stadt Graz befindet, eine Fläche von 1 m² gegen eine 3 m² große Teilfläche vom Gdst. Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf, welches sich im Eigentum der Firma Rogl Immobilien und Bauträger GmbH befindet, kostenlos abgetauscht werden. Vom A 10/1 - Straßenamt wurden hiefür positive Stellungnahmen vom A 14 – Stadtplanungsamt und von den Wirtschaftsbetrieben eingeholt. Es wurden mit der Firma Rogl Immobilien- und Bauträger GmbH Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung über den wertgleichen Grundtausch abgeschlossen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer 1 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2) Der Grundtausch zwischen der Stadt Graz als Eigentümerin einer 1 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf, und der Firma Rogl Immobilien und Bauträger GmbH als Eigentümerin einer 3 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3) Die Übernahme der 3 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 4) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Firma Rogl Immobilien und Bauträger GmbH.

Anlage:

1 Vereinbarung

1 Informationsplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 25869/2005
Plüddemanngasse 37 - 39
Kostenloser Grundtausch im Zuge einer
Grenzberichtigung im Bereich der Gdst.
Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf, und dem
Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf

Graz, am 24. April 2006
Ing. Berger/Mo

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz einerseits und der Rogl Immobilien und Bauträger GmbH, Marktgasse 5, 8010 Graz andererseits, wie folgt:

P r ä a m b e l

Im Bereich Plüddemanngasse 37 – 39 wird im Zuge der Errichtung eines Bürogebäudes ein Grundtausch für die Begradigung der Grundgrenze erforderlich. Es sollen vom Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf, eine Fläche von 1 m² gegen eine 3 m² große Teilfläche vom Gdst. Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf, abgetauscht werden.

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch das jeweils zuständige Organ, abgeschlossen, während die Rogl Immobilien und Bauträger GmbH, im Nachfolgenden kurz Firma Rogl genannt, die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2) Die Firma Rogl ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 105, bestehend aus dem Gdst. Nr. 29/1, KG Waltendorf, mit einer Gesamtfläche von 3.353 m². Das Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf, befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.
- 3) Die Firma Rogl tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine 3 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 29/1, EZ 105, KG Waltendorf. Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Firma Rogl und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine 1 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 356/3, EZ 50000, KG Waltendorf, nach erfolgter Auflassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz. Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeberinnen diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind im beiliegenden Informationsplan ersichtlich gemacht.
- 4) Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich und kostenlos. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von € 1,- festgelegt.

- 5) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand. Für die im Grundbuch unter C-LNr. 9a bis 35a eingetragenen Belastungen sind – wenn notwendig – Abtrennungsbewilligungen bzw. Freilassungserklärungen beizubringen.
- 6) Beide Teile kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.
- 7) Die Übergabe bzw. Übernahme der Tauschgegenstände in den physischen Besitz und Genuss der Tauschpartner hat mit dem der Tauschvertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die abzutauschenden Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag, befindet. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die jeweiligen Tauschpartner über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 8) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren einschließlich Grunderwerbssteuer hat jeder Vertragsteil für die ihm zukommenden Grundflächen zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 9) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Firma Rogl.
- 10) Die Errichtung des Tauschvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die Firma Rogl auf deren Kosten.

F. d. Stadt Graz:

Für die Firma
Rogl Immobilien und Bauträger GmbH.: